Satzung der Stadt Lampertheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

amtlich bekannt gemacht am 19.12.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in Ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 28. März 2015 (GVBI, I S. 158, 188)

Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI, I S. 1206). zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)

§§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBI, I S. 166). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBI. S. 254)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBI. I S. 106), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBI. I S. 134)

Satzung der Stadt Lampertheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsatzung) amtlich bekannt gemacht am XX.XX.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in Ihrer Sitzung am 23.10.2020 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S 142, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI, S. 318)

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1795)

§§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBI. I S. 166), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI, S. 198)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBI. I S. 106), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBI. I S. 134)

§ 5 des Parteiengesetzes (PartG) vom 31, Januar 1994 (BGB, I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19, Juni 2020 (BGBI, I S. 1328)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschung der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Wahlen
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 8 Kostenersatz, Haftung

II. Abschnitt: Gebühren

- § 9 Erhebung von Gebühren§ 10 Gebührenschuldner

- § 11 Gebührenbemessung§ 12 Fälligkeit der Gebühren
- § 13 Gebührenerstattung
- § 14 Sicherheitsleistung

III. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten § 17 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschung der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 7 Kostenersatz, Haftung

II. Abschnitt: Gebühren

- § 8 Erhebung von Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenbemessung
- § 11 Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Sicherheitsleistung

II. Abschnitt:

Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und plätzen der Stadt Lampertheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage; ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Hess. Straßengesetztes und Wege, die

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Lampertheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage; ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Hess. Straßengesetztes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Lampertheim.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.
- (4) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist iede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Ein Widerruf kann vorbehalten werden.
- (2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Entziehung der öffentlichen Straße.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Erlaubnisanträge sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und bei der Stadt Lampertheim zu stellen.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - 1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers
 - 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
 - 3. Einen Lageplan bzw. Lageskizze (z.B. bei Außengastronomie)
- (3) Die Stadt Lampertheim kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5

Wahlen

- (1) Das Ankündigen von Veranstaltungen, z.B. durch einen Infostand werden Erlaubnisse höchstens für sechs Wochen vor dem Wahltermin erteilt.
- (2) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert wieder zu entfernen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Lampertheim.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.
- (4) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Ein Widerruf kann vorbehalten werden.
- (2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerund Betriebsschächte
 - 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 - Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen
 - 4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird
 - 5. der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen
 - 6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u.ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erdordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes wiederherzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder von Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (4) Mehrere Verpflichtete (Erlaubnisnehmer, Eigentümer, Besitzer) haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

δ8

Kostenersatz, Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Bei durch Baumaßnahmen veranlasste Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

II. Abschnitt

Sperrung, Änderung oder Entziehung der öffentlichen Straße,

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe des Antragstellers, der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lampertheim zu stellen.
- (2) Die Stadt Lampertheim kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Gebühren

§ 9

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBI. I S. 106),

geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBI. I S. 423), in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung der Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Lampertheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung), in der jeweils gültigen Fassung.

(4)

- 1. Die Gebühr wird erlassen, wenn die Sondernutzung zu einer angemeldeten Demonstration, Kundgebung oder Bürgerversammlung aufruft, deren Ziel mit dem Grundgesetz vereinbar ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn davon auszugehen ist, dass die Veranstaltung kommerziellen Werbezwecken oder privaten Zwecken dient.
- 2. Gebühren bei Warenauslagen, Ständern oder ähnlichem werden bei gewerblicher Nutzung erst ab einer Fläche von 2m² erhoben.
- 3. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung keinen kommerziellen Hintergrund hat.

§ 10

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - der Antragsteller
 - 5. der Erlaubnisinhaber
 - 6. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenbemessung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens.
 - 4. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
 - 5. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums
 - 6. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung

zu bemessen. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten, und zwar bei:

- c) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
- d) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

Kellerund Betriebsschächte bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder. Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht

3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Ausund Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen

mehr als 30 cm in den

Gehweg hineinragen

- das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten. Transparenten, Dekorationen. Lautsprecheranlagen. Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten. Umzügen. Prozessionen ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird
- 5. der Verkauf von Losen für behördlich

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 14

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Lampertheim durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - 3. Nutzungen nach § 69 GewO
 - 4. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. §20 des Hess. Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt

Lampertheim nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 3. Eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht
- 4. Gemäß § 3 (1) erteilten Auflagen zuwiderhandelt; oder Bedingungen nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig gilt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lampertheim vom 19.05.2016 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

- genehmigte Lotterien auf Gehwegen und Plätzen
- 6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u.ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erdordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

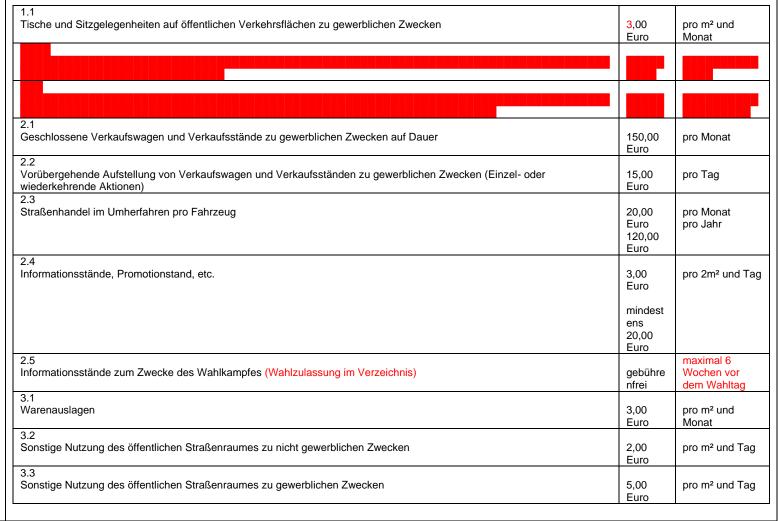
- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes wiederherzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder von Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahre n durchsetzen.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lampertheim (ab 01.01.2021)

Gültig für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sofern keine Erlaubnisfreiheit nach § 5 der Satzung besteht.

I.

Anbieten von Waren und Leistungen



- (4) Mehrere Verpflichtete (Erlaubnisnehmer, Besitzer) Haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7 Kostenersatz, Haftung

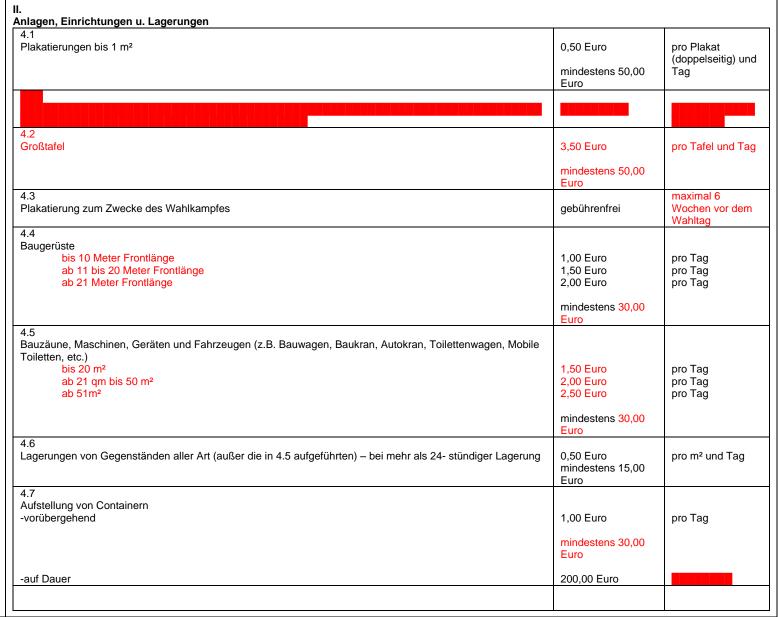
(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Baumaßnahmen Bei durch veranlasste Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune. Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für denjenigen, der



eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

II. Abschnitt Gebühren

§ 8

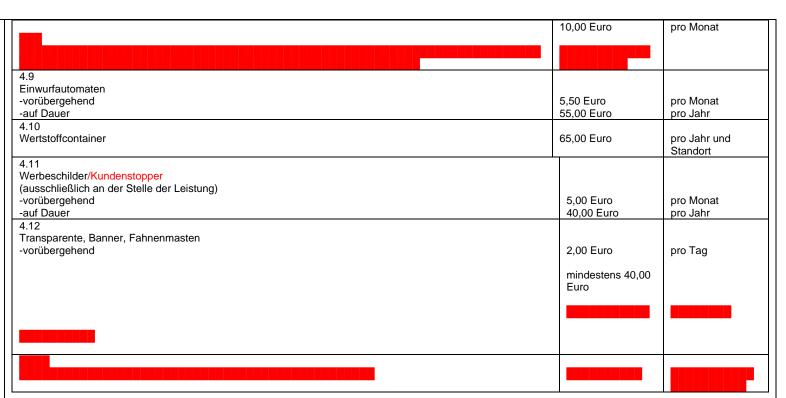
Erhebung von Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung Sondernutzungsgebühren) vom 8. März 2004 (GVBI. I S. 106),

geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBI. I S. 423), in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung der Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Lampertheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebühr wird erlassen, wenn die Sondernutzung zu einer angemeldeten Demonstration.



III. Sondernutzung auf Parkplätzen

Nutzung des kleinen Schillerplatzes	150,00 Euro	bis 3 Tage
	30,00 Euro	jeder weitere Tag
Nutzung des großen Schillerplatzes	250,00 Euro	bis 3 Tage
	50,00 Euro	jeder weitere Tag
Nutzung des Europaplatzes	150,00 Euro	bis 3 Tage
	30,00 Euro	jeder weitere Tag
Nutzung des Ahornplatzes	50,00 Euro	bis 3 Tage
	30,00 Euro	jeder weitere Tag
Nutzung des Parkplatzes BGH-Hüttenfeld	50,00 Euro	bis 3 Tage
	10,00 EUro	jeder weitere Tag
Nutzung des Parkplatzes am Sportpark Hofheim	50,00 Euro	bis 3 Tage
	10,00 Euro	jeder weitere Tag

Kundgebung oder Bürgerversammlung aufruft, deren Ziel mit dem Grundgesetz vereinbar ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn davon auszugehen ist, dass die Veranstaltung kommerziellen Werbezwecken oder privaten Zwecken dient.

- Gebühren bei Warenauslagen, Ständern oder ähnlichem werden bei gewerblicher Nutzung erst ab einer Fläche von 2m² erhoben.
- Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung keinen kommerziellen Hintergrund hat.

§ 9

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - der Antragsteller
 - 2. der Erlaubnisinhaber
 - 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenbemessung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine

Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens,

- nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
- nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums
- 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung

zu bemessen. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten, und zwar bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 13 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Lampertheim durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - Nutzungen nach § 69 GewO
 - Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. §20 des Hess. Straßengesetzes.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt

Lampertheim nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht
 - 2. Gemäß § 3 (1) erteilten Auflagen zuwiderhandelt; oder Bedingungen nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig gilt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lampertheim vom 27.07.2011 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lampertheim (ab 01.01.2016) Gültig für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes-,

Gültig für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sofern keine Erlaubnisfreiheit nach § 5 der Satzung besteht.

I. Anbieten von Waren und Leistungen

1.1 Tische und Sitzgelegen heiten auf öffentlichen Verkehrsflä chen zu gewerbliche n Zwecken	2,00 Euro	pro m² und Mon at
1.2 Tische und Sitzgelegen heiten auf öffentlichen Verkehrsflä chen bei einmaligen gewerbliche n Veranstaltu ngen	1,00 Euro	pro m² und Tag
1.3 Tische und Sitzgelegen heiten auf öffentlichen Verkehrsflä chen bei nicht gewerbliche n Veranstaltu ngen (z.B. Polterabend e) – bis	50,00 Euro	Bis 3 Tage paus chal

maximal 3 Tage		
2.1		
Geschlosse ne Verkaufswa gen und	150,00 Euro	pro Mon at
Verkaufsstä nde zu gewerbliche n Zwecken auf Dauer		
2.2 Vorübergeh ende Aufstellung	15,00 Euro	pro Tag
von Verkaufswa gen und		
Verkaufsstä nden zu gewerbliche		
n Zwecken (Einzel- oder		
wiederkehre nde Aktionen)		
2.3 Straßenhan del im	20,00 Euro	pro Mon
Umherfahre n pro Fahrzeug	120,00 Euro	at pro Jahr
2.4 Information sstände,	3,00 Euro	pro 2m²
Promotionst and, etc.	mindes tens	und Tag
	20,00 Euro	
2.5 Information sstände	gebühr enfrei	
zum Zwecke des Wahlkampf		
es		

3.1 Warenausla gen	3,00 Euro	pro m² und Mon at
3.2 Sonstige Nutzung des öffentlichen Straßenrau mes zu nicht gewerbliche n Zwecken	2,00 Euro	pro m² und Tag
3.3 Sonstige Nutzung des öffentlichen Straßenrau mes zu gewerbliche n Zwecken	5,00 Euro	pro m² und Tag

II. Anlagen, Einrichtungen u. Lagerungen

1 .			
	4.1 Plakatieru ngen bis 1 m²	0,50 Euro mindest ens 50,00 Euro	pro Plakat (doppe Iseitig) und Tag
	4.2 Bei Plakatieru ngen die ausschlie ßlich an der Stelle der Leistung angebrac ht sind	0,50 Euro	pro Plakat und Tag

entfällt		Ī
die		
Mindestg ebühr		
ebühr		
4.3 Plakatieru	gebühre	
ng zum	nfrei	
Zwecke		
des		
Wahlkam pfes		
Pics		
4.4		
Baugerüs	1,00	pro
te	1,00 Euro	pro Tag
bis 10	1,50	pro
Meter	Euro	Tag
Frontläng e	2,00 Euro	pro Tag
	Luio	Tay
ab 10 bis	mindest	
20 Meter Frontläng	ens 25,00	
e	Euro	
ab 20		
Meter Frontläng		
е		
4.5		
Bauzäun		
e, Maschine	1,00	pro
n,	Euro	Tag
Geräten	1,50	pro
und Fahrzeug	Euro 2,00	Tag pro
en (z.B.	Euro	Tag
Bauwage		
n, Baukran,	mindest ens	
Autokran,	25,00	
Toiletten	Euro	
wagen, Mobile		
IVIODIIE		

r = ·	1	1
Toiletten,		
etc.)		
bis 20 m²		
DIS ZU III		
ab 20 qm		
bis 50 m ²		
513 50 111		
ab 50m²		
4.6		
Lagerung	0,50	pro m²
en von	Euro	und
Gegenstä	mindest	Tag
nden aller	ens	
Art	15,00	
(außer	Euro	
die in 4.5		
aufgeführ ten) – bei		
mehr als		
24-		
stündiger		
Lagerung		
4.7		
Aufstellun		
g von	1,00	pro
Container	Euro	Tag
n		
-	mindest	
vorüberg ehend	ens 10,00	
enena	Euro	pro
	Luio	Jahr
	200,00	
	Euro	
-auf		
Dauer		
4.8	10,00	pro
Aufstellun	Euro	Monat
g von		
Maschine	mindest	
n,	ens	
Geräten	50,00	
und	Euro	
Fahrzeug en (z.B		
Bauwage		
n,		

	1	
Baukran, Autokran,		
Toiletten		ļ
wagen,		
Mobile		
Toiletten		
etc.) 4.9		
Einwurfau		
tomaten	5,50	pro
- vorüberg	Euro 55,00	Monat pro
ehend	Euro	Jahr
-auf		
Dauer		
4.10 Wertstoff	65,00	pro
container	Euro	Jahr
		und
		Stando rt
4.11		11
Werbeschil		
der	5 00	
(ausschlie ßlich an	5,00 Euro	pro Monat
der Stelle	40,00	pro
der	Euro	Jahr
Leistung)		
- vorübergeh		
end		
-auf Dauer		
4.12 Transpare		
nte,	2,00	pro
Banner,	Euro	Tag
Fahnenma	:	
sten -	minde stens	
vorübergeh	40,00	
end	Euro	
		pro
		Jahr
	130,00	
	Euro	
-auf Dauer		

4.13		
Sondernut	10,00	pro
zung auf	Euro	Tag
bewirtschaf	Luio	
		pro
teten		Parkpl
Parkplätze		atz
n		
III.		
Sondernutzung	auf Parl	cnlätzen
Nutzung des	150,0	bis 3
kleinen	0	Tage
Cobillorplotz		inder
Schillerplatz	Euro	jeder
es	30,00	weiter
	Euro	e Tag
Nutzung des	250,0	bis 3
großen	0	Tage
Schillerplatz	Euro	jeder
es	50,00	weiter
	Euro	e Tag
Nutzuna daa		bio 2
Nutzung des	150,0	bis 3
Europaplatz	0	Tage
es	Euro	jeder
	30,00	weiter
	Euro	e Tag
Nutzung des	50,00	bis 3
Ahornplatze	Euro	Tage
S	30,00	jeder
3	Euro	weiter
	Luio	e Tag
Nicotarios a alas	E0.00	bio 2
Nutzung des	50,00	bis 3
Parkplatzes	Euro	Tage
Hans-	10,00	jeder
Pfeiffer-Halle	Euro	weiter
		e Tag
Nutzung des	50,00	bis 3
Parkplatzes	Euro	Tage
FFW-	10,00	jeder
Hofheim	Euro	weiter
1 IOIIICIIII	Luio	e Tag
Nicotes on all c	FO 00	
Nutzung des	50,00	bis 3
Parkplatzes	Euro	Tage
BGH-	10,00	jeder
Hüttenfeld	EUro	weiter
		e Tag